

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2074

Subingen: Unterschutzstellung Speicher Oeschstrasse 2, GB Nr. 2486

1. Erwägungen

Der Speicher Oeschstrasse 2 in Subingen steht im Mitteldorf direkt an der Oesch. Er ist 1670 datiert und wurde als kräftiger, zweigeschossiger Ständerbau unter Teilwalmdach errichtet. Eine ursprünglich vierseitig umlaufende Laube auf urwüchsig gekrümmten Bügen bestimmt das Erscheinungsbild. Als konstruktive Besonderheit ist das Erdgeschoss mit Bohlen ausgefacht, das Obergeschoss hingegen mit wuchtigen Hälblingen. Dank der qualitätsvollen Zimmermannsarbeit ist der Bau in seiner Grundsubstanz gut erhalten.

Der Speicher steht traufständig zwischen Oeschstrasse und Oesch, östlich des zugehörigen Bauernhauses Oeschstrasse 9. Er ist damit ein wertvoller Teil der regelmässigen, bäuerlich geprägten Bebauung des Mitteldorfs und einer der ehemals zahlreichen Speicher, die ganz oder teilweise über die Oesch gebaut wurden.

Im Zonenplan der Gemeinde ist der Speicher als schützenswert eingetragen. Die bereits 1971 in die Wege geleitete Unterschutzstellung wurde aus unbekanntem Gründen formell nicht vollzogen. Die wichtige Stellung im Ortsbild sowie die historische und bautypologische Bedeutung rechtfertigen die Unterschutzstellung. Im Zuge der anstehenden Restaurierung soll der Speicher nun unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Speicher Oeschstrasse 2, GB Subingen Nr. 2486, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Subingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Speicher Oeschstrasse 2, GB Subingen Nr. 2486, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Baustruktur sowie die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der

jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Subingen Nr. 2486 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM/Br) (7)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Margrith Schor, Oeschstrasse 9, 4553 Subingen (**Einschreiben**)
Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen